

Rechts- und Justizkommission

Sekretariat
Bahnhofstrasse 9
Postfach 1291
6431 Schwyz
Telefon 041 819 26 03
Telefax 041 819 26 19

Dritte vollamtliche Richterstelle Verwaltungsgericht

Bericht und Antrag der Rechts- und Justizkommission

1 Ausgangslage

1.1 Am 21. Mai 2013 prüfte der Justizausschuss den äusseren Geschäftsgang des Verwaltungsgerichts. Bei der Anhörung wurde die bereits seit einiger Zeit diskutierte Notwendigkeit einer dritten vollamtlichen Richterstelle für das Verwaltungsgericht evident.

1.2 An ihrer Sitzung vom 21. Juni 2013 befasste sich die Rechts- und Justizkommission mit der Frage einer dritten vollamtlichen Richterstelle für das Verwaltungsgericht. Es wurde beschlossen, dem Kantonsrat Antrag zu stellen, eine dritte vollamtliche Richterstelle zu schaffen.

1.3 Nach § 14 Abs. 2 der Justizverordnung vom 18. November 2009 (SRSZ 231.110; JV) setzt der Kantonsrat die Zahl der Richter nach Anhörung des Gerichts bis zu einer neuen Beschlussfassung fest.

2 Erwägungen

2.1 Das Verwaltungsgericht setzt sich aus zwei vollamtlichen Richtern (Präsident und Vizepräsident) sowie sieben nebenamtlichen Richter/innen zusammen. Die beiden vollamtlichen Richter sind nebst der Verfahrensleitung insbesondere für eine juristisch gute und korrekte sowie speditiv-e Verfahrenserledigung hauptverantwortlich. Bei Beschwerdeeingängen von 550 Fällen und mehr pro Jahr ist die Beanspruchung dementsprechend sehr hoch. Dies trifft erst recht zu, wenn ein vollamtlicher Richter zugleich seinen abwesenden Kollegen vertreten muss, was regelmässig während mehreren Wochen im Jahr der Fall ist.

2.2 Die Beanspruchung ist in den letzten Jahren aus verschiedenen Gründen gestiegen. Zum einen werden die Verfahren tendenziell komplexer und zeitaufwändiger (zum Beispiel wegen des Replikrechts oder des Koordinationsgebotes im kommunalen Nutzungsplanverfahren). Auch sind Beschlüsse im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes seit dem 1. Januar 2013 direkt beim Verwaltungsgericht anfechtbar (Wegfall des Regierungsrates als erste Beschwerdeinstanz). Beschwerden gegen fürsorgerische Unterbringungen in Psychiatrischen Kliniken sind innert 5 Arbeitstagen zu behandeln. Zum anderen konnte sich das Verwaltungsgericht während Jahrzehnten auf sehr erfahrene, langjährige und gut aufeinander eingespielte Juristen und Juristinnen stützen. Zu erwähnen ist auch, dass der Aufwand für die Justizverwaltung zugenommen hat.

2.3 Mit einer dritten vollamtlichen Richterstelle werden die Voraussetzungen geschaffen, dass das Verwaltungsgericht kurz- und mittelfristig seine Aufgaben den gesetzlichen Anforderungen entsprechend weiterhin erfüllen kann. Es entsteht zudem die Basis für ein ausgewogenes Verhältnis

zwischen vollamtlichen Richterinnen und Richtern sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern. Im Übrigen wird dem Anliegen für ein gesundes 'Checks-and-balances'-Klima gebührend Rechnung getragen.

2.4 Im Sinne dieser Ausführungen beantragt die Rechts- und Justizkommission dem Kantonsrat, die Zahl der Richter am Verwaltungsgericht um eine vollamtliche Richterstelle auf zehn (Präsident und neun Richter) zu erhöhen.

3 Behandlung im Kantonsrat

3.1 Gemäss Ausgabenbremse in § 73 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 28. April 1977 (SRSZ 142.110; GO-KR) gelten der Voranschlag, Kreditbeschlüsse und Erlasse des Kantonsrates, die für den Kanton Ausgaben von einmalig mehr als Fr. 125 000.-- oder wiederkehrend jährlich mehr als Fr. 25 000.-- zur Folge haben, als angenommen, wenn 60 Mitglieder zustimmen.

Der vorliegende Beschluss wird für den Kanton Schwyz nicht direkt finanzwirksam. Über die damit verbundenen Ausgaben ist im Rahmen des Voranschlags zu befinden. Die Ausgabenbremse kommt deshalb nicht zur Anwendung. Der Kantonsratsbeschluss gilt als zustande gekommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

3.2 Der Beschluss über die Anpassung der Zahl der Richter am Verwaltungsgericht beinhaltet keine referendumpflichtige Vorlage. Er ist damit nicht dem Referendum unterstellt.

Beschluss der Rechts- und Justizkommission

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantons- und des Regierungsrates; Staatskanzlei (3, für sich und Sekretariat der Rechts- und Justizkommission).

Im Namen der Rechts- und Justizkommission:

Dr. Roger Brändli, Präsident